
FLUGLEITERORDNUNG DES

„FLUG- UND MODELLSPORTVEREIN FRECHEN“ E.V.

Fassung vom 04.08.2018



1. Ein Flugleiter ist ab mehr als fünf betriebenen Flugmodellen einzusetzen. Ist dann kein Flugleiter vor Ort, ist ein Flugbetrieb mit mehr als drei Modellen nicht zulässig.
2. Jedes Vereinsmitglied kann vom Vorstand geprüft und zum Flugleiter ernannt werden, sofern es volljährig ist und vom Vorstand für die Funktion des Flugleiters geeignet erscheint.
3. Der Flugleiter steht während seines Dienstes als Flugleiter unter keinem Einfluss sämtlicher Drogen und fühlt sich sowohl körperlich, als auch psychisch in der Lage die Funktion des Flugleiters auszuführen.
4. Der Flugleiter darf während der Ausübung der Flugleiterfunktion selber kein Modell steuern.
5. Der Flugleiter prüft vor Beginn des Flugbetriebs ob alle Warnschilder und Sperren ordnungsgemäß aufgestellt sind.
6. Der Flugleiter hat sich während seines Dienstes als Flugleiter zu kennzeichnen.
7. Sind mehrere Flugleiter vor Ort, kann die Arbeit geteilt oder das Fluggelände in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden.
8. Der Flugleiter verhält sich allen Piloten und anderen anwesenden Personen gegenüber jederzeit neutral.
9. Der Flugleiter ist allen sich auf dem Fluggelände befindlichen Personen weisungsbefugt. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen dürfen Flugverbote ausgesprochen werden.
10. Der Flugleiter hat eine Erste-Hilfe-Ausrüstung, die zumindest der im PKW vorgeschriebenen gleichwertig ist, dabei und weiß diese bei lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort einzusetzen.

11. Vom Vorstand angeordnete Fortbildungen sind verpflichtend.
12. Der Flugleiter hat im Flugbetrieb folgendes sicherzustellen:
 - a. Es wird ein Logbuch gemäß der Platzordnung des FMF geführt.
 - b. Die Platzordnung des FMF wird zu jeder Zeit von allen Piloten eingehalten.
 - c. Jeder während dem Flugbetrieb auf dem Fluggelände anwesender Hund ist angeleint und kann weder Personen noch Modelle anfallen. Ist das nicht der Fall, sind die Piloten darauf hinzuweisen.
 - d. Jeder Pilot kennt das Modell, mit dem er fliegt und weiß damit umzugehen. Ist das nicht der Fall, kann der Flugleiter entsprechende Maßnahmen zur Sicherheit aller Anwesenden ergreifen.
 - e. Alle Gastpiloten haben eine gültige Modell-Haftpflichtversicherung und können einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzeigen. Ist das nicht der Fall, hat der betroffene Pilot Startverbot.
 - f. Alle Modelle sind gemäß der neuen Luftverkehrs-Zulassung vom 7. April 2017 (gültig ab 1. Oktober 2017) mit einer feuerfesten Plakette (feuerfeste Aufschrift) mit Namen und Adresse des Eigentümers) gekennzeichnet.
 - g. Die Sicherheit anderer Personen wird zu keiner Zeit durch riskante Flugmanöver gefährdet.
13. Im Falle eines Unfalls sind das betroffene Modell und Fernsteuerung zu dokumentieren. Außerdem sind die Kontaktdaten von allen Betroffenen und Zeugen zu protokollieren.
 - a. Bei Sachschaden ist sicherzustellen, dass die Versicherungsdaten ausgetauscht werden und je nach Sachlage die Polizei verständigt wird.
 - b. Bei Personenschaden ist sofort Erste Hilfe zu leisten. Außerdem werden sofort Rettungsdienst und Polizei gerufen.
14. Alle besonderen Vorkommnisse und Unfälle, egal welcher Art, sind dem Vorstand umgehend zu melden und im Logbuch festzuhalten.
15. Die Genehmigung zur Nutzung der Flugwiese muss immer in Kopie vor Ort mitgeführt werden.

Die Flugleiterordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.08.2018 beschlossen und ist seit dessen gültig.

Ich, _____, habe die Flugleiterordnung des FM Frechen e.V. zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese im Sinne des Vereins einzuhalten.

Datum, Unterschrift
Flugleiter